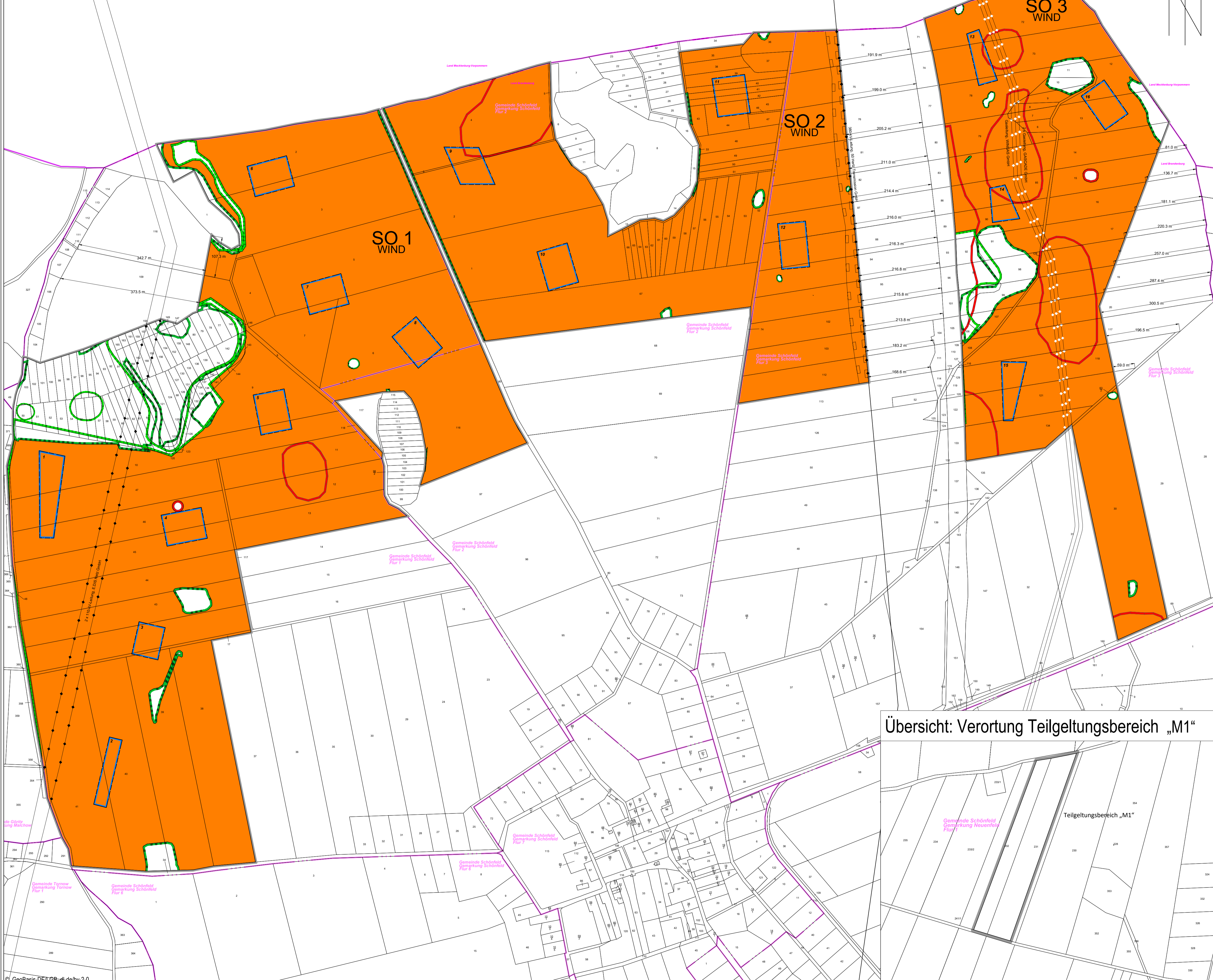


Gemeinde Schönfeld Entwurf - Bebauungsplan "Windfeld Schönfeld West"

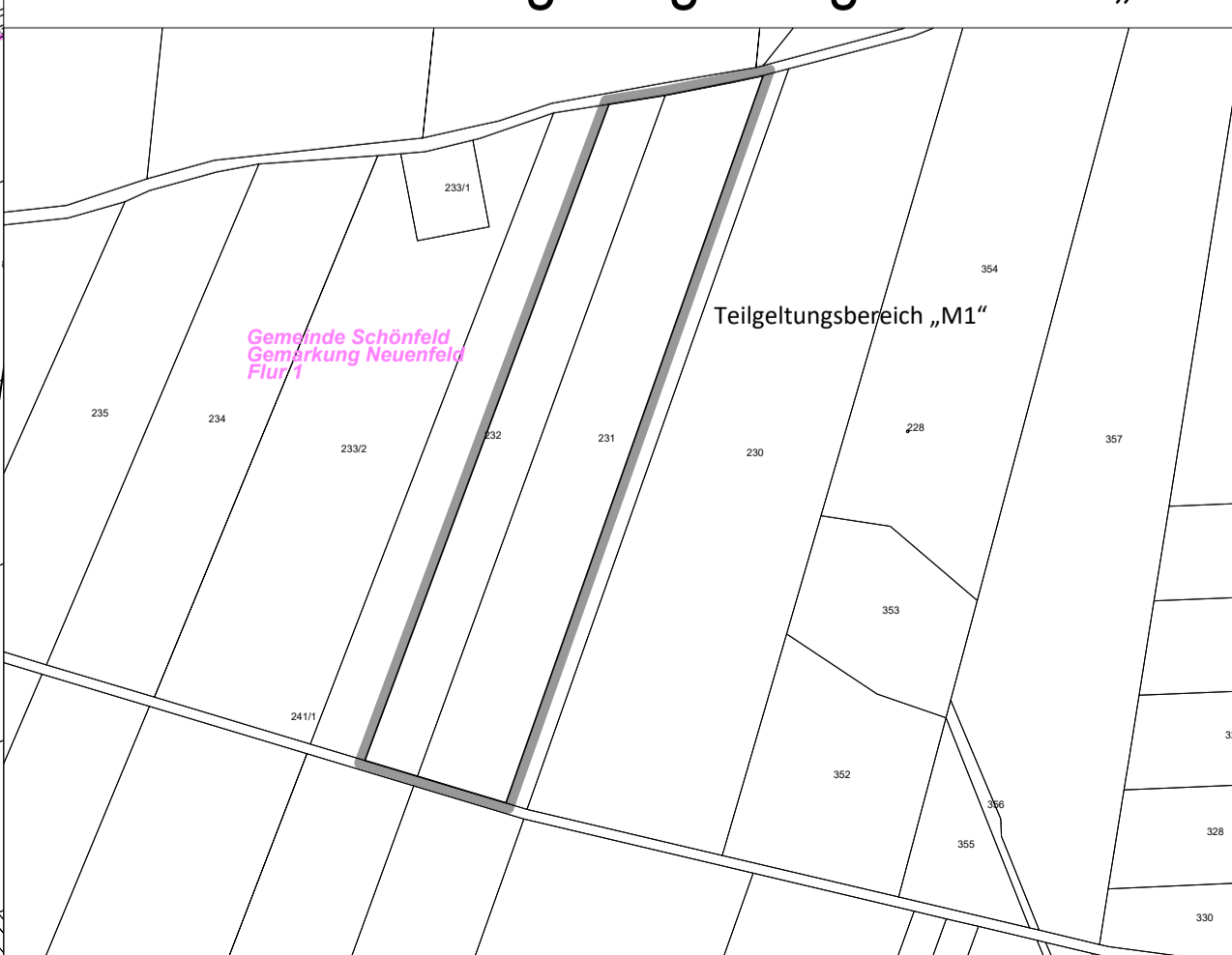
Planzeichnung

M 1:5.000

0 m 100 m 500 m



Übersicht: Verortung Teilgeltungsbereich „M1“



Planzeichenerklärung

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
SO 3 WIND
sonstiges Sondergebiet mit besonderer Zweckbestimmung "Windenergienutzung" (§ 11 Abs. 2 BauNVG)
- Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
Baugrenzen mit Nummerierung (§ 23 Abs. 1 und 3 BauNVG)
- Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 7 BauGB)**
Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)

- Hauptversorgungsleitungen**
oberirdische Leitung (380-kV-Leitung Pasewak-Bertkow 407/408 der 50 Hertz Transmission GmbH und 110-kV-Leitung der E.ON Netz GmbH)
unterirdische Leitung (OPAL- und EUGAL-Gasleitung sowie LWL-Kabel)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen**
Schutzstreifen der 380-kV-Leitung Pasewak - Bertkow 407/408 mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der 50Hertz Transmission GmbH (Stellungnahme 50Hertz Transmission GmbH vom 10.12.2024)
- Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechtes**
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, § 17 BbgNatSchG und § 18 BbgNatSchG
- Denkmalschutz**
Bekannte Bodendenkmale i.S.d. BbgDSchG (Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamts für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, Archäologisches Landesmuseum vom 03.12.2024 und Stellungnahme des Landkreises Uckermark, Untere Denkmalschutzbehörde vom 12.12.2024)
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
Planfestgestellte landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der BAB 20 (Az. V 650-553-3-111) (Stellungnahme der DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH vom 21.11.2024 und E-Mail vom 17.01.2025)

Planunterlage

- Landesgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze

Textliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 Abs. 2 und § 14 Abs. 2 BauNVG)**
1.1 In dem sonstigen Sondergebiet mit besonderer Zweckbestimmung "Windenergienutzung" gemäß § 11 Abs. 2 BauNVG ist die Errichtung von Windenergieanlagen, einschließlich der zum Betrieb (z.B. Trafostationen) bzw. zum Aufbau (z.B. Kran) und zum Netzanschluss (z.B. Umspannwerk) erforderlichen Nebenanlagen zulässig. Die landwirtschaftliche Nutzung ist auf allen nicht unmittelbar überbauten oder durch Wege in Anspruch genommenen Flächen zulässig.
2. **Maß der baulichen Nutzung (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVG)**
2.1 Die zulässige Grundfläche ergibt sich jeweils aus der Flächegröße der überbaubaren Grundstücksfläche.
2.2 Die überbaubare Grundstücksfläche für eine Windenergieanlage inkl. Nebenanlagen beträgt max. 2.500 m². Von der überbaubaren Grundstücksfläche dürfen bis zu 850 m² vollversiegelt und bis zu 1650 m² teilversiegelt werden.
2.3 Der Rotor bzw. Rotorüberflug muss innerhalb des sonstigen Sondergebietes mit besonderer Zweckbestimmung "Windenergienutzung" liegen, sofern nachfolgend nicht ergänzend formuliert. Der Rotor bzw. Rotorüberflug wird nicht auf die Grundfläche angerechnet, die er nach § 19 Abs. 2 BauNVG keine Überdeckung des Baugrundstücks darstellt. Der Rotor bzw. Rotorüberflug ist auch außerhalb des sonstigen Sondergebietes mit besonderer Zweckbestimmung "Windenergienutzung" oberhalb der nachrichtlich übernommenen, nachfolgend aufgeführten Flächen zulässig:
- Gesetzlich geschützte Biotope
- Planfestgestellte landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Bekannte Bodendenkmale
3. **Baugrenzen (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 Abs. 3 BauNVG)**
3.1 Der Turm und das Fundament der Windenergieanlagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.
3.2 Die Baugrenzen dürfen durch die Rotoren der Windenergieanlagen überschritten werden.
3.3 Erforderliche Nebenanlagen und Verkehrswege für die Windenergieanlagen sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.
4. **Vorkerungen zur Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
4.1 **Schattenwurf**
Im sonstigen Sondergebiet mit besonderer Zweckbestimmung "Windenergienutzung" ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Abschaltautomatik) sicherzustellen, dass auf die betroffenen Wohnbebauungen die maximale mögliche Beschattung von 30 Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Tag nicht überschritten wird.
Bedarfsgesteuerte Befestigung
Die Windenergieanlagen sind mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) zu betreiben.
Eisabwurf
Bei einem Abstand von weniger als dem 1,5-fachen der Summe aus Nabenhöhe und Rotordurchmesser zu öffentlichen Verkehrsflächen sind Vorkerungen gegen Eisabwurf vorzusehen.
5. **Baugestalterische Festsetzungen (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 87 BbgBO)**
5.1 Es sind nur Horizontalachsenrotoren mit 3 Rotorblättern zulässig.
5.2 Für die Außenansicht der Windenergieanlagen sind nicht glänzende bzw. reflektierende, lichte Farböne zulässig.
6. **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 und § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB)**
6.1 Alle Zufahrten und Aufstellplätze sind als wassergebundene Decken herzustellen.
6.2 Flächen, auf denen landschaftspflegerische Maßnahmen durchgeführt werden, sollen nicht überbaut werden.
6.3 Künftige Kompensationsmaßnahmenplanungen können auf Flächen des Teilgeltungsbereichs durchgeführt werden (indocider im Rahmen von städtebaulichen Verträgen).
6.4 Als Kompensationsmaßnahmen für die durch den Bebauungsplan vorbereiteten und zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches, im Bereich des Teilgeltungsbereichs festgesetzt. Die Umsetzung hat gemäß der Maßnahmenblätter aus dem Umweltbericht zu erfolgen:
M1 Anlage eines extensiven Strohobstweises im Komplex mit Extensivgrünland; Gemarkung Neuenfeld, Flur 1, Flurstücke 231 und 232
6.5 Für geplante Windenergieanlagen innerhalb der Baugrenzen ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 durch eine fachkundige Person zu erstellen. Die Erstellung des Bodenschutzkonzeptes nach DIN 19639 hat in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Uckermark zu erfolgen.

Hinweise

- Luftfahrtrechtliche Zustimmung**
Für die Errichtung von Windenergieanlagen, die eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten, ist eine luftfahrtrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG erforderlich.
- Auflagen im Bereich der Bodendenkmale**
Die Erdengriffe sind baubegleitend auf Bodendenkmale hin zu untersuchen. Alternativ können auch bauvorbereitende archäologische Sondierungsgrabungen durchgeführt werden. Die archäologischen Untersuchungen sind durch entsprechende Fachpersonal durchzuführen. Bei den archäologischen Untersuchungen festgestellte Bodendenkmale sind zu dokumentieren. Ist ihre Erhaltung nicht möglich, sind sie vor Baubeginn nach Maßgabe (Art und Umfang der archäologischen Untersuchung) der Unteren Denkmalschutzbehörde auszugraben. Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach § 7 Abs. 3 und 11 Abs. 3 BbgDSchG der Veranlasser kostenpflichtig verantwortlich.
- Ver- und Entsorgungsleitungen**
Vor Beginn der Bauausführungen ist das beauftragte Baunternehmen verpflichtet, sich nach dem aktuellen Verlauf der Ver- und Entsorgungsleitungen beim Versorgungsunternehmen zu erkundigen und eine Zustimmung einzuholen.
- Abstände zu Versorgungsleitungen**
4.1 Freileitungen
Nach DIN VDE 0210-2-4 müssen Sicherheitsabstände zu Mittel-, Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen mindestens den Rotordradius, die spannungsabhängigen Mindestabstände sowie einen Arbeitsraum für die Errichtung und betriebsbedingte Arbeiten an der Windenergieanlage umfassen. Je nach Abstand der Baugrenzen zur Freileitung ist der Arbeitsraum für Montagekräne für die Errichtung und für betriebsbedingte Arbeiten an der Windenergieanlage auf der trassensabgewandten Seite zu planen. Der spannungsabhängige Mindestabstand darf bei Errichtung, Betrieb oder Instandhaltung der Windenergieanlagen nicht unterschritten werden.
Für jegliche Nutzungsänderungen (auch temporär) im Freileitungsbereich der 380-kV-Freileitung der 50Hertz Transmission GmbH und bei Bau- und Pflanzmaßnahmen ist die Zustimmung des Leitungsbetreibers beim Regionalzentrum Mitte, Standort Neuenhagen, Am Umspannwerk 10, 15366 Neuenhagen (E-Mail: leitungsgefahr@mitte@schweiz.com) einzuholen. Konkrete Planungsunterlagen (z. B. über Standorte und Höhen) einer vorgesehenen baulichen Veränderung, Befestigung etc., sind möglichst frühzeitig der 50Hertz Transmission GmbH zur Kenntnis zu geben, um die Voraussetzungen zum Erteilen einer Zustimmung gemeinsam klären zu können.
4.2 Gasleitungen
Zu Gasleitungen müssen die Windenergieanlagen mindestens folgende lichte Abstände einhalten: vom Messfuß mind. 35 m und vom Fundament mind. 10 m. Die Erdgasanlagen der Windenergieanlagen müssen einen lichten Abstand von mind. 2 m zu der Leitung einhalten und dürfen nicht innerhalb des Schutzstreifens liegen.
- Grundwasseremissionsstelle**
Im Plangebiet befindet sich eine Grundwasseremissionsstelle (Beobachtungsrohr) HyPacPw115/810P des Landesmuseums (Gemarkung Schönfeld, Flur 1, Flurstück 6).
Vor Beginn der Bauausführungen ist die Einhaltung dieser Messstellen mit dem Landesamt für Umwelt (LJU, Referat W12 (Referat: Hydrologischer Landesdienst, Hochwassermesszentrale)) abzustimmen. Die Zugänglichkeit der Messstellen muss ständig gewährleistet sein. Wenn die Messstelle besetzt werden muss, hat der Bauträger nach Abstimmung mit dem LJU, Referat W12, Ersatzmessstellen einzurichten.
- Artenschutzrechtliche Hinweise**
VAFB1 Bauzeitenbeschränkung Amphibien / Amphibienschutzzaun
Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind außerhalb der Wanderungszeiten von Amphibien, d. h. außerhalb des Zeitraums von Ende Februar bis Anfang November, durchzuführen (Bauzeitenbeschränkung). Sollten Bauarbeiten außerhalb des Zeitraums der Bauzeitenbeschränkung notwendig sein, so wären die Hauptarbeitsbereiche durch einen geeigneten Folienschutzzaun zu sichern. Zur Vermeidung eines Untergangs des Zauns ist dieser mind. 20 cm in den Boden einzulassen. Der Zaun ist so aufzustellen, dass kein Überklettern / Überspringen ermöglicht wird. Die Errichtung des Schutzzauns muss vor Beginn der Aktivitätszeit der Amphibien abgeschlossen und bis zum Ende der Baumaßnahmen wirksam sein. Fortwährend (mind. 2x wöchentlich) ist der Schutzzaun auf Standsicherheit und Funktionsfähigkeit zu kontrollieren. Die Einzäunungsmaßnahmen sind in einem gesonderten Antragsverfahren anhand der örtlichen Gegebenheiten zu definieren und unter fachgutachterlicher Begleitung durchzuführen (ökologische Baubegleitung, vgl. VAFB6).
VAFB2 Bauzeitenbeschränkung Reptilien / Reptilienschutzzaun
Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen, die an Lebensräumen von Zaunidechsen angrenzen, sind außerhalb der Aktivitätsphase der Zaunidechsen, d. h. außerhalb des Zeitraums von Anfang März bis Ende Oktober, durchzuführen (Bauzeitenbeschränkung). Sollten Bauarbeiten außerhalb des Zeitraums der Bauzeitenbeschränkung notwendig sein, ist der Baubereich durch einen geeigneten Folienschutzzaun zu sichern. Die Errichtung des Reptilienschutzzauns muss vor Beginn der Aktivitätsphase der Zaunidechsen abgeschlossen und bis zum Ende der Baumaßnahmen wirksam sein. Fortwährend (mind. 2x wöchentlich) ist der Zaun auf Funktionsfähigkeit zu kontrollieren und ggf. auszubessern. Der Zaun ist so aufzustellen, dass den Idechsen kein Überklettern ermöglicht wird. Dafür vorgesehen ist ein geeigneter Folienschutzzaun, welcher zudem zur Vermeidung eines Untergangs mind. 20 cm tief in den Boden einzulassen wird. Auf diese Weise wird ein Einwandern in die Baustellenbereiche verhindert. Die Einzäunungsmaßnahmen sind in einem gesonderten Antragsverfahren anhand der örtlichen Gegebenheiten zu definieren und unter fachgutachterlicher Begleitung durchzuführen (ökologische Baubegleitung, vgl. VAFB6).
VAFB3 Implementierung eines federunabhängigen Betriebsalgorithmus (Abschaltzeiten)
Alle innerhalb der Baugrenzen Nr. 1 bis Nr. 16 zu errichtenden Windenergieanlagen sind im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober eine Stunde vor Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang unter folgenden Voraussetzungen abzuschalten:
a) bei Windgeschwindigkeiten in Gerdhöhe $\leq 6,0$ m/s
b) bei einer Lufttemperatur $\geq 10^{\circ}\text{C}$
c) bei Niederschlag $\leq 0,2$ mm/h
In den ersten beiden Betriebsjahren kann das standortspezifische Kollisionsrisiko durch akustische Daueraufschaltungen im Rotorbereich bewertet bzw. verifiziert werden (Sonderauftrag). Die Durchführung der Erfassungen auf Gerdhöhe richten sich nach den fachlichen Vorgaben von Brinkmann et al. (2011) und den F+E-Projekten RENEBA1 bis III. Es sind regelmäßig die in diesem Rahmen erprobten und für geeignet befundenen Detektor-Techniken und Geräteeinstellungen zu verwenden.
VAFB4 Bauzeitenbeschränkung Bruthölzer
Alle bauvorbereitenden Maßnahmen sind außerhalb der Brutzeit der im Vorhabengebiet vorkommenden Bruthölzer durchzuführen, d. h. unter Berücksichtigung des Niststättenerfass (MLUL 2018c) nur im Zeitraum zwischen dem 01. September und 28./29. Februar des Folgejahres. Dadurch kann effektiv verhindert werden, dass sich Bruthölzer im Baufeld ansiedeln und durch Bauarbeiten während der Brutzeit verletzt oder gestört werden.
Bei Baubeginn vor Brutbeginn ist es möglich, die Bauzeitigkeit fortzuführen, sofern die Arbeiten ohne Unterbrechungen weiterlaufen (alternative Bauzeitenbeschränkung). Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen. Sollten längere Bauunterbrechungen auftreten, muss durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden, dass sich innerhalb der Bauflächen Bruthölzer ansiedeln, z. B. durch die Installation von Flatterband. Vor Wiederaufnahme der Bauzeitigkeit sind die Flächen hinsichtlich einer Beseidung durch eine ökologische Baubegleitung (VAFB6) zu kontrollieren.
Die Baumaßnahmen können in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden, wenn auf den Bauflächen zugleich eines Putzes von 10 m eine Vergrämung mit Flatterband unter folgenden Maßgaben erfolgt:
a) Die Vergrämungsmaßnahme muss spätestens zu Beginn der Brutzeit, d. h. im vorliegenden Fall ab dem 01.04. bei einer Baunterbrechung von mehr als sieben Tagen spätestens am achten Tag eingerichtet sein und bis zum Baubeginn funktionsfähig erhalten bleiben.
b) Das Flatterband ist in einer Höhe von mindestens 50 cm über dem Boden anzubringen. Dabei ist das Band so zu spannen, dass es sich ohne Bodenkontakt immer frei bewegen kann, ggf. die Höhe des Bandes an die Vegetationshöhe anzupassen. Das Band ist innerhalb der oben genannten Fläche längs und quer jeweils in Bahnen mit einem Reihenabstand von maximal 5 m zu spannen.
Zur Gewährleistung ihrer Funktionsfähigkeit ist die Maßnahme im Turnus von maximal 7 Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden.
Aufgrund der Bedeutung des Vorhabengebietes für Kranichbrutpaare sind die festgestellten Brutplätze bei der Bauplanung in Besonderen zu berücksichtigen. Die Baubegleitung wird im gesamten Baubereich der Baugrenzen Nr. 1-5, 9-11, 13, 14 und 16 von Anfang Februar bis Ende Oktober erweitert. Eine alternative Baubegleitung ist in diesem Bereich nicht möglich.
VAFB5 Schutzmaßnahme für Rotmilan (AKS) / Abschaltung bei landwirtschaftlichen Ereignissen / phänologische bedingte Abschaltung
Um dem Entreten eines signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos der Arten Rot- und Schwarzmilan bei Errichtung von Windenergieanlagen im zentralen Prüfbereich entgegenzuwirken, stehen die folgenden fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen zur Verfügung:
a) Einsatz eines Antikollisionssystems (AKS)
b) Abschaltung während und nach landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen
c) phänologische bedingte Abschaltung
Die Festlegung der konkret umzusetzenden Vermeidungsmaßnahme erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Dabei ist gemäß § 45b Abs. 3 BNatSchG ausschließlich eine der aufgeführten Maßnahmen umzusetzen.
VAFB6 Ökologische Baubegleitung
Zur Steuerung und Überwachung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen ist die Umsetzung der Maßnahmen VAFB1, VAFB2 und VAFB4 durch eine ökologische Baubegleitung zu gewährleisten. Die Maßnahmen werden fachlich begleitet und dokumentiert.

Verfahrensvermerke

- Kastasterbestätigung**
Die verwendete Planunterlagen enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortlichkeit ist eindeutig möglich.
Landkreis Uckermark
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
- Satzungsbeschluss**
Der Bebauungsplan "Windfeld Schönfeld West" der Gemeinde Schönfeld bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen wurde von der Gemeindevertretung in der öffentlichen Sitzung am XXX in der Fassung vom XXX als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht wurde gebilligt.
XXX, den
Amtsdirektor/-in
- Genehmigung**
Der Bebauungsplan "Windfeld Schönfeld West" der Gemeinde Schönfeld wurde von der höheren Verwaltungsbehörde mit Verfügung Nr. XXX vom XXX unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch XXX kenntlich gemachten Teile gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.
Die Gemeindevertretung hat den Maßgaben am XXX bei. Die höhere Verwaltungsbehörde bestätigte durch Schreiben vom XXX die Erfüllung der Maßgaben und Auflagen.
Prentlau, den
Landkreis Uckermark
- Ausfertigung**
Die Übermittlung dieser Planausfertigung mit der von der Gemeindevertretung beschlossenen Fassung des Bebauungsplans wird bestätigt. Die Satzung über die den Bebauungsplan "Windfeld Schönfeld West" der Gemeinde Schönfeld wird hermit ausfertigt.
XXX, den
Amtsdirektor/-in
- Bekanntmachung und Inkrafttreten der Satzung**
Die Satzung über den Bebauungsplan "Windfeld Schönfeld West" der Gemeinde Schönfeld sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden ortsüblich, im Amtsblatt, bekannt gemacht.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtslagen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Erwidlungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung tritt am XXX in Kraft.
XXX, den
Amtsdirektor/-in

Gesetzliche Grundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 geändert worden ist (BGBl. 2023 I Nr. 394);
Bauabzugsverordnung (BauAV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist;
Planzeichenerklärung (PlanZu) vom 16. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1952) geändert worden ist;
Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2016 (GVBl. II/18, Nr. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl. I/23, Nr. 18).

Planverfasser/-in: **4initia GmbH**
Reinhardtstraße 29, 10117 Berlin, Tel.: +49 (0)30 27 87 807-0, Fax: +49 (0)30 27 87 807-50, E-Mail: info@4initia.de

Gemeinde Schönfeld
Entwurf - Bebauungsplan "Windfeld Schönfeld West"
Gemeinde Schönfeld
Landkreis Uckermark

Stand	Maßstab	Blatt	Phase
Ma 2025	1 : 5.000	1 von 1	Entwurf

